



Bekanntmachung der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	Seite	45
Bekanntmachung zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2022	Seite	48
Richtlinien der Stadt Verl zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins	Seite	49

Bekanntmachung

der Stadt Verl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die **Stadt Verl** liegt in der Zeit **vom 25. April 2022 bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag:	25. April 2022	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Dienstag:	26. April 2022	von 08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch:	27. April 2022	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	28. April 2022	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag:	29. April 2022	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im

Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 118,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022 während der o. g. allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 118, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 - Gütersloh III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt worden ist,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei der Stadt Verl** mündlich (persönlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmangabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Verl, den 11.04.2022

Stadt Verl

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2022

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Verl beabsichtigt, die Bindung der Menschen an ihre Heimat Verl zu fördern und beschließt die Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro. Die Auszeichnung kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preisabstufungen erfolgen. Über die Preisabstufungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen.
2. Für die Auszeichnungen mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ können Vereine, Initiativen und Einzelpersonen vorgeschlagen werden oder sich bewerben, die sich in besonderer Weise in folgenden Bereichen für ihre Heimat Verl ehrenamtlich einsetzen:
 - Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Verwurzelung von Menschen in Verl
 - Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellem Erbe und Identität
 - Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Verl
 - Öffentliche Aufbereitung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Verls und der Region
 - Förderung der außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte
3. Die Vereine, Initiativen und Einzelpersonen bewerben sich formlos schriftlich mit einer kurzen Beschreibung ihrer Leistungen bis zum 31. August 2022 bei der Stadt Verl um den „Heimat-Preis“.
4. Über die Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ entscheidet als Jury der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen in nichtöffentlicher Sitzung. Ausgeschlossen von der Förderung über den Heimatpreis sind Engagements/ Projekte, für die andere Fördermöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln bestehen.
5. Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, erfolgt die Preisverleihung im Rahmen der Verleihung der Ehrennadel am 5. Dezember 2022

Verl, 12. April 2022

i. V. Thorsten Herbst
Allgemeiner Vertreter
und Beigeordneter

Richtlinien der Stadt Verl zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Verl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Vereinen und Schulen einen Zuschuss für Projekte zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins, die dazu beitragen, die Geschehnisse zur Zeit des Nationalsozialismus auf regionaler und kommunaler Ebene in den geschichtlichen Kontext einzuordnen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses ist nicht gegeben, da für das jeweilige Haushaltsjahr nur der im Haushaltsplan festgelegte Ansatz zur Verfügung steht. Eine Übertragung von Restmitteln ist nicht vorgesehen.

2. Sachliche Voraussetzungen

- 2.1 Förderberechtigt sind
 - 2.1.1 eingetragene Vereine, mit Sitz der Geschäftsstelle in Verl, die gemeinnützig tätig sind,
 - 2.1.2 die weiterführenden Schulen der Stadt Verl.
- 2.2 Die Förderung kann für Projekte bzw. Maßnahmen beantragt werden, die inhaltlich auf die Stärkung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins gerichtet sind.
- 2.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- 2.4 Die Maßnahmen und Projekte haben den Zielen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen.
- 2.5 Zuschussfähige Kosten sind beispielsweise:
 - Fahrtkosten
 - Kosten für Führungen, Veranstaltungen, Seminare, etc.
 - Sachkosten für projektbezogene Materialien
- 2.6 Nicht förderungsfähig sind beispielsweise:
 - Personalkosten
 - Kosten für investive Anschaffungen
 - Kosten für die Nutzung privater Fahrzeuge

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Vereine 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Projektes. Der Höchstzuschuss beträgt 500,00 € pro Maßnahme bzw. Projekt. Je Verein kann maximal eine Maßnahme bzw. ein Projekt pro Haushaltsjahr bezuschusst werden.
- 3.2 Für die Schulen erfolgt eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der für das Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Antrag ist in schriftlicher Form mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars an die Stadt Verl zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom zeichnungsberechtigten Vorstand unterschrieben sein.
- 4.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Ansprechpartner
 - Durchführungszeitraum/Termine
 - Beschreibung/Konzept
 - Erläuterung des inhaltlichen Bezugs zum Förderzweck
 - Kostenplanung (unter Angabe weiterer Zuschüsse, Spenden, etc.)

4.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterlagen, die die Kostenplanung begründen (Angebote, etc.)
- nähere konzeptionelle Ausführung, falls der Platz im Antragsformular nicht ausreicht

4.4 Anträge können für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 01. Oktober gestellt werden.

4.5 Eine nachträgliche Antragsstellung ist ausgeschlossen.

4.6 Für die Schulen entfallen die Vorgaben der Ziffern 4.1-4.5. Das Verfahren bzgl. der Verausgabung der Mittel wird im Rahmen der Budgetplanungen zwischen Schule und Schulträger abgestimmt.

5. Bewilligung

5.1 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachbereich durch einen Bewilligungsbescheid.

5.2 Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Vordruck für einen Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigelegt und ist mit der Kopie der entsprechenden Rechnung(en) einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.3 Der zuständige Ausschuss ist einmal im Jahr über die Bewilligungen zu informieren.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.